

2037 000

IV 2B 451/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Gisela L [REDACTED], [REDACTED] Court of W [REDACTED]
I [REDACTED], L [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 10. Dezember 1965
beschlossen:

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht mit auf der Erwägung, daß bei der nach § 11 1.DV-BGG zu ermittelnden wirtschaftlichen Stellung des Verfolgten von dessen Einkommen ein Abzug zu machen ist, soweit es auf der Tätigkeit fremder Arbeitskräfte beruht. Inwieweit weicht die Entscheidung von dem zu der gleichlautenden Vorschrift des § 14 Abs. 3 2.DV-BGG ergangenen Senatsurteil vom 28. Juni 1961 - IV ZR 16/61 - Rnw 1961, 497 Nr. 15 ab. Die Zulassung der Revision ist daher nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 n.F. BGG geboten. Sie erübrigt sich nicht im Hinblick auf die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, aus denen hervorgeht, daß das Berufungsgericht einen jährlichen Gewinn des Verfolgten aus seinem Unternehmen in Höhe von mehr als 15 000 EM nicht als erwiesen erachtet hat. Denn diese Feststellungen werden möglicherweise durch die von der Beschwerdeführerin angekündigte Verfahrensrüge (§ 286 ZPO) der Nichtvernehmung von Zeugen, insbesondere des für die Höhe der vom Verfolgten

- 3 -

im Ausland erzielten Umsätze - und der sich daraus ergebenden
zusätzlichen Einkünfte - benannten Zeugen Stern erschüttert.
Dann kommt es auf die vom Senat in der vorerwähnten Entschei-
dung für die Einkommensermittlung aufgestellten Grundsätze
an.

Ascher

Dr. Graf

